

Hermann Lei
SVP-Fraktion
Mühletobelstr. 59a
8500 Frauenfeld

Pascal Schmid
SVP-Fraktion
Postfach 44
8570 Weinfelden

EINGANG GR			
10. März 2021			
GRG Nr.	20	PI 3	141

Dringliche Parlamentarische Initiative "Kantonsreferendum gegen die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) vom 18. Dezember 2020 (BBI 2020, 9931, 9932)"

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, im Namen des Kantons Thurgau bei der Schweizerischen Bundeskanzlei das Kantonsreferendum gegen die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 18. Dezember 2020 (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) einzureichen.

Begründung

A. Formelles / Dringlichkeit

Gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. c der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) werden Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen, dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn es 50'000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses verlangen. Nach Art. 67 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) entscheidet das Kantonsparlament, ob das Kantonsreferendum ergriffen wird, wenn das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

§ 40 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) bestimmt, dass der Grosse Rat die Mitwirkungsrechte ausübt, welche die Bundesverfassung den Kantonen einräumt (Einberufung der Bundesversammlung, Referendum, Standesinitiative). Allerdings fehlt dafür im GOCR eine besondere Bestimmung bzw. eine besondere Geschäftsart. Was aber das Bundesrecht und die Kantonsverfassung vorsehen, muss möglich sein. Juristisch betrachtet liegt eine sog. echte Lücke vor: Eine vom Gesetz notwendigerweise zu beantwortende Rechtsfrage wird vom Gesetz nicht beantwortet, weshalb der Rechtsanwender berechtigt und verpflichtet ist, die Lücke zu füllen.

Da es sich bei der Ergreifung des Kantonsreferendums um einen Grossratsbeschluss handelt und die Einbeziehung des Regierungsrates aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, drängt es sich auf, die Geschäftsart "Parlamentarische Initiative" heranzuziehen (vgl. § 43 GOCR). Obwohl eine dringliche Behandlung von Parlamentarischen Initiativen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, führt daran kein Weg vorbei, um dem verfassungsrechtlichen Kantonsreferendum zum Durchbruch zu verhelfen. Aus diesem Grund wird dringliche Behandlung beantragt, zumal die Referendumsfrist am 10. April 2021 abläuft (BBI 2020 9931, 9932), sofern die Parlamentarische Initiative nicht vom Büro des Grossen Rates auf die Traktandenliste gesetzt werden kann.

B. Inhaltliches

Gemäss dem neuen Art. 30b ZGB kann jede Person, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören, gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Eintrag ändern will. Die erklärende Person (mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

auch ein Kind) kann dabei einen oder mehrere neue Vornamen in das Personenstandsregister eintragen lassen.

Nach der schweizerischen Praxis ist indes eine Änderung von Geschlecht und Vornamen in den Registern bereits heute möglich. Dabei muss aber richtigerweise die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsänderung in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt werden, dies nach persönlicher Anhörung und unter Beizug von medizinischen und/oder psychiatrischen Gutachten. Eine geschlechtsangleichende Operation (mit Ausschluss der Fortpflanzungsfähigkeit im Ursprungsgeschlecht) darf dabei bereits heute aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht mehr verlangt werden.

Es ist unverständlich, weshalb die Änderung des Geschlechts mit all den damit verbundenen, äusserst weitreichenden Folgen künftig lediglich mit einer Erklärung, also völlig unbürokratisch und durch Selbsteinschätzung der betroffenen Person (Erläuternder Bericht, Seite 7) möglich sein soll, während beispielsweise eine Namensänderung weiterhin in einem formellen Verfahren erfolgen muss (Art. 30 ZGB).

Solange das Geschlecht in gesetzlichen Bestimmungen Rechtsfolgen auslöst (z.B. Ehe, eingetragene Partnerschaft, AHV, Militär etc.) muss nach wie vor bei einem Geschlechterwechsel eine objektive Prüfung durch eine Behörde stattfinden. Insbesondere weil die Geschlechtsänderung auch beliebig oft vorgenommen werden kann (die Vorlage schliesst das nicht aus), ist eine ganze Palette an möglichen Missbräuchen denkbar, beispielsweise die Umgehung der Militärdienstplicht, der Bezug von Renten oder z.B. im Sport.

Demzufolge ist die Vorlage entgegen der irreführenden Angaben des Bundesrates keineswegs «auf breite Zustimmung gestossen». Vielmehr haben z.B. die meisten Kantone deutliche Kritik geübt, darunter der Kanton Thurgau, welcher die Vorlage rundweg ablehnte.

Eine Frage von solch weitreichender Bedeutung, welche zudem derart umstritten ist, soll daher der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Frauenfeld/Weinfelden, 10. März 2021

Hermann Lei

Pascal Schmid

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Dringlichen Parlamentarischen Initiative von Hermann Lei und Pascal Schmid "**Kantonsreferendum gegen die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) vom 18. Dezember 2020 (BBI 2020, 9931, 9932)**"

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1		26	
2		27	
3		28	
4		29	
5		30	
6		31	
7		32	
8		33	
9		34	
10		35	
11		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
51		76	
52		77	
53		78	
54		79	
55		80	
56		81	
57		82	
58		83	
59		84	
60		85	
61		86	
62		87	
63		88	
64		89	
65		90	
66		91	
67		92	
68		93	
69		94	
70		95	
71		96	
72		97	
73		98	
74		99	
75		100	